



Ordnungen der Ausbildungen und Prüfungen für den kirchenmusikalischen Dienst

Inhalt

	Seite
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i>	3
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i>	10
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	22
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Orgel</i> -	29
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Ausbildung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	40
Ordnung der kirchenmusikalischen <i>C-Prüfung</i> - <i>Teilbereich Chorleitung</i> -	47
Ordnung des <i>Kirchenmusikalischen Unterrichts</i>	57
Ordnung des kirchenmusikalischen <i>Eignungsnachweises</i> - <i>Orgel</i> -	61
Ordnung des Ausbildungsgangs <i>Kinderchorleitung/ Singen mit Kindern</i>	67
Ordnung der <i>Prüfung zum Kinderchorleiter/ zur Kinderchorleiterin</i>	73

Herausgeber:

Bischöfliches Kirchenmusikinstitut Fulda
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87 268
Fax (06 61) 87 405
kirchenmusik@bistum-fulda.de

**Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung
in der Diözese Fulda
für den Teilbereich Orgel
(C-Prüfungsordnung Orgel, TBO)**

1 Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient als Nachweis für die Eignung zur nebenberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit als Organist/in.

2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am 26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

3 Ort und Zeit der Prüfung

- 3.1 Prüfungsort ist in der Regel das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut Fulda (nachfolgend „KMI“). Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an anderen Orten abgenommen werden.
- 3.2 Die Prüfungen finden zum Ende eines Studienjahres statt. Anmeldeabschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im Jahresplan des KMI (jeweils gültig vom 1. September bis 31. August) festgelegt.

4 Einteilung der Prüfung

- 4.1 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil.
- 4.2 Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern
a) Tonsatz (60 Minuten)
b) Gehörbildung (60 Minuten)
- 4.3 Die praktisch/ mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
a) Liturgik (15 Minuten)
b) Singen und Sprechen (15 Minuten)
c) Liturgiegesang
- lateinisch – gregorianischer Choral (10 Minuten)
- deutsch (15 Minuten)
d) Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten)
e) Orgelliteraturspiel (20 Minuten)
f) Klavierspiel (15 Minuten)
g) Tonsatz (15 Minuten)
h) Gehörbildung (10 Minuten)
i) Musikgeschichte (15 Minuten)
j) Orgelkunde (15 Minuten)
- 4.4 Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten.
- 4.5 Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Die gesamte C-Prüfung muss jedoch spätestens zwei Jahre nach Ablegen einer ersten Teilprüfung abgeschlossen werden. (vgl. auch die Regelungen unter 13.5 bis 13.7).
- 4.6 Unabhängig von der Frist nach vorstehender Ziffer 4.5. können die Prüfungen in den Fächern
- Liturgik
- Orgelkunde
- Musikgeschichte
- Klavierspiel

bereits am Ende des ersten oder zweiten Studienjahres (d. h. nach Abschluss der betreffenden Unterrichtsreihe) abgelegt werden.

- 4.7 Im Einzelfall ist auf Antrag eine Anrechnung der im Eignungstest nachgewiesenen Leistung im Fach Klavier auf die C-Prüfung möglich. Der Antrag ist bereits zusammen mit der Anmeldung zur Ausbildung zu stellen.

5 Vorsitz und Prüfungskommission

- 5.1 Den Vorsitz der Prüfung hat der Leiter/ die Leiterin des KMI, im Verhinderungsfall der stellvertretende Leiter/ die stellvertretende Leiterin des KMI. In Zweifelsfällen entscheidet er/ sie nach Beratung mit der jeweiligen Prüfungskommission.
- 5.2 Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel mindestens drei Personen als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.
- 5.3 Die Prüfenden sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.
- 5.4 Die Bekanntgabe der Prüfungszensuren erfolgt frühestens nach der Zeugniskonferenz.

6 Prüfungsverlauf

- 6.1 Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von einem/ einer von der Leitung des KMI beauftragten Fachlehrer/in gestellt. Der Leiter/ die Leiterin des KMI sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich festzuhalten. Die schriftlichen Arbeiten werden durch zwei Fachlehrer/innen korrigiert.

- 6.2 Bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel kann die Prüfungskommission einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörer/innen die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Kandidat/innen selbst damit einverstanden sind.

- 6.3 Über jede praktisch/ mündliche Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
- Prüfungsort und Prüfungsdatum
 - Namen des Kandidaten/ der Kandidatin
 - Prüfungsfach
 - Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
 - detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Kandidaten/ der Kandidatin
 - Bewertung (Note)
 - Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission

- 6.4 Das Einüben eines Gemeindegesangs (nach örtlich gegebenen Möglichkeiten) im Fach Deutscher Liturgiegesang (vgl. §11.3 b) findet im Verlauf des dritten Ausbildungsjahres in einer geeigneten Pfarrgemeinde statt.

7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- 7.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
- a) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche (Ausnahmen sind auf Antrag möglich)
 - b) das im Kalenderjahr der Prüfung vollendete 18. Lebensjahr
 - c) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht im KMI Fulda oder
 - Studium an einem anderen vergleichbaren Ausbildungsinstitut oder
 - Privatstudium

8 Berücksichtigung anderer Prüfungen

- 8.1 Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.
- 8.2 Ist dies nicht bereits bei Beginn der Ausbildung erfolgt, ist der Antrag auf Befreiung mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen (betrifft sog. „externe“ Prüfung bei Ausbildung an einem anderen Institut bzw. Privatstudium, vgl. § 7.1c). Die Entscheidung trifft die Leitung des KMI.

9 Anmeldung zur Prüfung

- 9.1 Die Anmeldung zur C-Prüfung ist schriftlich an das Bischöfliche Kirchenmusikinstitut, Paulustor 5, 36037 Fulda, zu richten. Zugleich müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- a) eine Liste mit den während der Ausbildung erarbeiteten Werken (mindestens 15, unter Angabe der Titel, Komponistennamen und -daten) sowie mit den davon als Prüfungsstücke vorgesehenen Orgelwerken verschiedener Formen und Stilepochen (mindestens drei);
 - b) eine Liste mit den als Prüfungsstücke vorgesehenen Klavierstücken verschiedener Formen und Stilepochen;
 - c) Bescheinigungen über die Teilnahme an den (in der Regel zwei) Werkwochen während der Studienjahre;
 - d) ggf. Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung (sofern nicht bereits zu Beginn der Ausbildung eingereicht).
- 9.2 Der Anmeldung zur C-Prüfung nach Ausbildung an einem anderen Institut bzw. nach Privatstudium (vgl. § 7.1c) sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angaben zur musikalischen Vorbildung;
- b) Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis (Kopie);
- c) ein pfarramtliches Zeugnis;
- d) ggf. Nachweis über abgelegte Unterrichtszeiten an einem anderen Institut;
- e) ein aktuelles Passfoto.

10 Zulassung zur Prüfung

- 10.1 Über die Zulassung entscheidet das KMI. Es bestätigt die Zulassung und stellt den Kandidat/innen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
- 10.2 Wird wegen des Fehlens einer der Voraussetzungen § 7 – 9 die Zulassung zur Prüfung nicht erteilt, wird dies schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 10.3 Zu dem im Jahresplan angegebenen Termin gibt das KMI den Bewerber/innen die vorzubereitenden Aufgaben in den Fächern Gregorianischer Choral (Einzelprüfung) und Deutscher Liturgiegesang (Einzelprüfung) bekannt.

11 Prüfungsanforderungen – Rahmenordnung

- 11.1 LITURGIK
- Theologie und Spiritualität,
 - Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
 - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
 - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien

- 11.2 SINGEN und SPRECHEN
- Vortrag von zwei Liedern/ Gesängen, eines davon unbegleitet
 - Vortrag eines geistlichen Textes
 - Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte

- 11.3 LITURGIEGESANG
- a) lateinisch – gregorianischer Choral
- Vortrag eines gregorianischen Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil)
 - Grundkenntnisse der Gregorianik
- b) deutsch
- Vortrag eines Kantorengesanges
 - Einüben eines Gemeindegesanges
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen

- 11.4 LITURGISCHES ORGELSPIEL
- Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und der üblichen Kasualien:
 - Lied (auch vom Blatt)
 - Psalm
 - Neues Geistliches Lied
 - lateinischer Gesang aus dem Gotteslob
 - improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele

- 11.5 ORGELLITERATURSPIEL
- Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen
 - Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken

- 11.6 KLAVIERSPIEL
- Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk

- 11.7 TONSATZ
- a) schriftlich (Klausur):
- vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz

- b) praktisch/ mündlich:
- Spielen erweiterter Kadenzen
 - Analyse einfacher harmonischer Verläufe
 - Spielen eines bezifferten Basses
 - Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

- 11.8 GEHÖRBILDUNG
- a) schriftlich (Klausur):
- Musikediktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon
- b) praktisch/ mündlich:
- Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
 - Intonationsangaben (Stimmgabel)
 - Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

- 11.9 MUSIKGESCHICHTE
- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
 - Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen

- 11.10 ORGELKUNDE
- Elementare Kenntnisse:
 - Technische Anlage
 - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
 - Namen, Einteilung und Verwendung der Register
 - Pflege der Orgel

12 Bewertung der Prüfung

- 12.1 Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:
- 15 = 1 +
14 = 1 (sehr gut)
13 = 1 –
- 12 = 2 +
11 = 2 (gut)
10 = 2 –

9 = 3 +
8 = 3 (befriedigend)
7 = 3 –

6 = 4 +
5 = 4 (ausreichend)
4 = 4 –

3 = 5 +
2 = 5 (mangelhaft)
1 = 5 –

0 = 6 (ungenügend)

12.2 Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgisches Orgelspiel,
Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen,
Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chor-
praktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

13 Bestehen, Wiederholung und Abschluss der Prüfung

13.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet werden.

13.2 Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde
- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

13.3 Bei einer mangelhaften Bewertung kann die betreffende Fachprüfung einmal wiederholt werden.

13.4 Die C-Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern
- bei einer ungenügenden Leistung
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Liturgik, Gehörbildung
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

13.5 Eine nicht bestandene C-Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

13.6 Der Kandidat/ die Kandidatin kann zu einer neuen C-Prüfung frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin zugelassen werden.

13.7 Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Unterrichts muss die Prüfung in allen Fächern abgeschlossen sein.

14 Rücktritt von der Prüfung

14.1 Muss der Kandidat/ die Kandidatin wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, so bestimmt die Leitung des KMI, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

- 14.2 Erklärt ein Kandidat/ eine Kandidatin vor Beginn der Prüfung schriftlich den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 14.3 Tritt der Kandidat/ die Kandidatin ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

15 Prüfungszeugnis

- 15.1 Der Kandidat/ die Kandidatin erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.
- 15.2 Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.
- 15.3 Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so kann ihm/ ihr das Bestehen einzelner Teilprüfungen bescheinigt werden.

16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.